Schenkungsvertrag

Vorlage zum Ausfüllen von Hand

zwischen

Name: _____
geboren am: _____
wohnhaft: _____
– nachfolgend „Schenker“ genannt –

und

Name: _____
geboren am: _____
wohnhaft: _____
bei Minderjährigen gesetzlich vertreten durch: _____
– nachfolgend „Beschenkter“ genannt –

§ 1 Schenkung

(1) Der Schenker schenkt dem Beschenkten (Zutreffendes ankreuzen):

a) [] einen Geldbetrag von _____ € (in Worten: _____ Euro);

b) [] folgenden Gegenstand / folgendes Fahrzeug: _____, Wert rund _____ €.

(2) Die Parteien sind sich einig, dass die Zuwendung unentgeltlich erfolgt. Der Beschenkte nimmt die Schenkung an.

§ 2 Vollzug

(1) Die Schenkung wird so vollzogen (Zutreffendes ankreuzen):

a) [] Der Schenker hat den Betrag am _____ auf das Konto des Beschenkten (IBAN _____) überwiesen.

b) [] Der Schenker übergibt den Betrag bei Unterzeichnung in bar; der Beschenkte bestätigt den Empfang.

c) [] Der Schenker übergibt den Gegenstand bei Unterzeichnung. Die Parteien sind sich einig, dass das Eigentum mit der Übergabe auf den Beschenkten übergeht.

(2) Eine Schenkung, die erst später erfüllt werden soll, bedarf der notariellen Beurkundung (§ 518 BGB). Nur ankreuzen, was bereits geschehen ist oder bei Unterzeichnung geschieht.

§ 3 Haftung

(1) Es gelten die §§ 521 bis 524 BGB: Für Mängel haftet der Schenker nur, wenn er sie arglistig verschweigt; im Übrigen hat der Schenker nur Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zu vertreten.

(2) Bekannte Mängel: _____

§ 4 Anrechnung

(1) [] Die Zuwendung erfolgt mit der Bestimmung, dass sie auf den Pflichtteil des Beschenkten anzurechnen ist (§ 2315 BGB).

(2) Nur ankreuzen, wenn das vor oder bei der Zuwendung vereinbart ist, und nicht, wenn der Beschenkte minderjährig ist.

§ 5 Schenkungsteuer und Anzeige

(1) Eine Schenkungsteuer trägt [] der Beschenkte [] der Schenker (§ 10 Abs. 2 ErbStG).

(2) Den Parteien ist bekannt, dass die Finanzämter die Anzeige jeder Schenkung innerhalb von drei Monaten verlangen, auch wenn keine Steuer anfällt (§ 30 ErbStG).

§ 6 Schlussbestimmungen

(1) Die gesetzlichen Rechte des Schenkers, die Schenkung wegen Verarmung zurückzufordern oder wegen groben Undanks zu widerrufen (§§ 528, 530 BGB), bleiben unberührt.

(2) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Textform (§ 126b BGB), soweit das Gesetz keine strengere Form vorschreibt (etwa § 518 Abs. 1 BGB für das Versprechen einer weiteren Schenkung).

(3) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(4) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags unwirksam sein oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt die gesetzliche Regelung.

(5) Jede Vertragspartei erhält ein unterschriebenes Exemplar.

_____, den _____

Schenker
Name: _____

Beschenkter
Name: _____

Gesetzlicher Vertreter des Beschenkten (bei Minderjährigen)
Name: _____

Zweiter gesetzlicher Vertreter (bei gemeinsamem Sorgerecht)
Name: _____